

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Surberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)



Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Stammsatzung genannten gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - In allen Kindertageseinrichtungen: Beschaffungskosten (Spielgeld)
 - In der Kinderkrippe: Kosten für Verbrauchsmaterialien (z.B. Windeln, Pflegeprodukte)

§ 2

Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die anteilige Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen.
Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.
Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist/sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die jeweilige Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a) der Kinderkrippengruppen

über 2 bis 3 Stunden	= 188,00 Euro
über 3 bis 4 Stunden	= 210,00 Euro
über 4 bis 5 Stunden	= 232,00 Euro
über 5 bis 6 Stunden	= 254,00 Euro
über 6 bis 7 Stunden	= 276,00 Euro
über 7 bis 8 Stunden	= 298,00 Euro
über 8 bis 9 Stunden	= 320,00 Euro

b) der Kindergartengruppen

über 3 bis 4 Stunden	= 105,00 Euro
über 4 bis 5 Stunden	= 116,00 Euro
über 5 bis 6 Stunden	= 127,00 Euro
über 6 bis 7 Stunden	= 138,00 Euro
über 7 bis 8 Stunden	= 149,00 Euro
über 8 bis 9 Stunden	= 160,00 Euro

c) der Waldgruppen

über 3 bis 4 Stunden	= 105,00 Euro
über 4 bis 5 Stunden	= 116,00 Euro
über 5 bis 6 Stunden	= 127,00 Euro
über 6 bis 7 Stunden	= 138,00 Euro
über 7 bis 8 Stunden	= 149,00 Euro
über 8 bis 9 Stunden	= 160,00 Euro

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in

a) den Kindergartengruppen / Waldgruppen / Krippengruppen
ein Spielgeld von monatlich 5,00 Euro

- b) den Kinderkrippengruppen
ein Beitrag für Verbrauchsmaterialien (z.B. Windeln, Pflegeprodukte) in Höhe von
monatlich 3,00 €

zu entrichten.

§ 6

Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 8

Auskunftspflichten


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung vom 01.09.2019 außer Kraft.

Surberg, den 15.07.2021
Gemeinde Surberg


Michael Wimmer
1. Bürgermeister